

STIFTUNG KULTURFONDS SUISSIMAGE

STATUTEN UND REGLEMENT

STATUTEN

Art. 1

Bezeichnung, Sitz

Unter dem Namen **Kulturfonds SUISSIMAGE** wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB mit Sitz in Bern errichtet. Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung verfolgt den Zweck, alle möglichen filmkulturellen Anliegen zu fördern und dabei die Filmförderung von Bund, Kantonen und SRG in ihrem Bestreben zu unterstützen: Nach Möglichkeit soll dabei – basierend auf einem Konzept – während jeweils zwei Jahren konzentriert und schwergewichtig ein bestimmter Bereich des Schweizerischen Film- und Audiovisuellen-Schaffens gezielt gefördert werden.

Filmförderung kann dabei etwa direkt durch Ausrichtung rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Unterstützungs- oder Förderungsbeiträge oder indirekt durch Zusammenarbeit mit oder durch Beteiligung an andern Organisationen und juristischen Personen erfolgen.

Denkbare Förderungsbereiche sind insbesondere die Produktionsförderung (Drehbücher, Herstellung), die Promotions- und Distributionsförderung (Verleih, Vertrieb, Übersetzungen, Untertitelung), die Kinoförderung, die Nachwuchs- und Ausbildungsförderung und alle andern denkbaren Formen der Filmkulturförderung wie Seminare, Haus des Films als Begegnungsstätte, Medienbank, etc.

Art. 3

Mittel

Die Stifterin widmet der Stiftung ihren Kulturfonds, der zur Zeit einen Stand von Fr. 1'274'384.05 aufweist.

Das Stiftungsvermögen vermehrt sich wie folgt:

1. Gestützt auf Ziff. 6.7 der Statuten bringt SUISSIMAGE von dem in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eingenommenen Verwertungserlös 10% für fürsorgerische und filmkulturelle Anliegen in Abzug, wovon einstweilen 70% der Stiftung „Kulturfonds SUISSIMAGE“ zufließt.
2. Durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Durch allfällige Zuwendungen Dritter.

Die Aufteilung des Abzugs auf die beiden Stiftungen „Solidaritätsfonds“ und „Kulturfonds“ kann bei Bedarf von der Generalversammlung von SUISSIMAGE jederzeit neu festgelegt werden. Die Mittel werden der Stiftung jeweils anlässlich der ordentlichen Verteilung zugewiesen.

Art. 4

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

Art. 5

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen, wovon mindestens eine gleichzeitig dem Vorstand von SUISSIMAGE angehören muss.

Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist auf eine ausgewogene Vertretung von Urhebern und Rechteinhabern zu achten.

Die Stiftungsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung von SUISSIMAGE gewählt. Liegen mehr Anträge als zu besetzende Sitze vor, erfolgt die Wahl schriftlich. Massgebend ist das einfache Mehr.

Der Vorstand von SUISSIMAGE bereitet auf die Generalversammlung hin einen Antrag für die Besetzung des Stiftungsrates vor. Anträge für die Stiftungsratsbesetzung können aber auch von jedem Mitglied vor oder während der Generalversammlung eingebracht werden.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer kurzfristig vorübergehend oder dauernd aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das für den definitiven Einsitz in den Stiftungsrat der Wahl durch die nächste Generalversammlung von SUISSIMAGE bedarf.

Alle vier Jahre sind mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder zu ersetzen.

Der Stiftungsrat konstituiert und organisiert sich selbst. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt. Der Stiftungsrat entscheidet frei über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Er kann für die administrativen Arbeiten auf die Geschäftsstelle von SUISSIMAGE zurückgreifen und diese mit dem Vollzug seiner Beschlüsse beauftragen.

Die Entscheide des Stiftungsrates sind endgültig und nicht anfechtbar. Dagegen kann bei Unzufriedenheit mit der Arbeit des Stiftungsrates an jeder Generalversammlung von SUISSIMAGE, an welcher Wahlen traktandiert sind, unter diesem Traktandum ein Antrag auf vorzeitige Neubestellung des Stiftungsrates gestellt werden.

Der Stiftungsrat tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies erfordern oder wenn zwei Mitglieder dies wünschen, mindestens aber zweimal jährlich. Näheres ist in einem Reglement zu regeln.

Der Stiftungsrat erstattet der Generalversammlung von SUISSIMAGE jährlich Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr.

Art. 6

Kontrollstelle

Der Stiftungsrat wählt eine Kontrollstelle, in der Regel eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 7

Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann auf einstimmigen Antrag des Stiftungsrates nur durch die Änderungsbehörde gemäss den Bestimmungen von Art. 85/86 ZGB abgeändert werden.

Art. 8

Auflösung

Der Stiftungsrat kann mit Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschliessen.

Das noch verbleibende Vermögen ist einer Institution zuzuführen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie die Stiftung verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Beurkundet ohne Unterbrechung
und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen
im Büro der Notarin in Bern, am
26. April 1988

REGLEMENT

I. Name / Geschäftsstelle

1. Der Stiftungsrat wird mit „Kulturkommission“ bezeichnet.
2. Die Geschäftsstelle der Kulturkommission befindet sich bei der Geschäftsstelle von SUISSIMAGE.

II. Geschäftsführung

1. Die Kulturkommission tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies erfordern oder wenn zwei Mitglieder dies wünschen, mindestens aber zweimal jährlich.
2. Die Kulturkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Die Kulturkommission fällt ihre Entscheidungen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie achtet darauf, dass – wenn nicht Einstimmigkeit erzielt werden kann – durch ihre Entscheide innerhalb der Kommission keine Unstimmigkeit aufkommt.
4. Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die auf der den Mitgliedern der Kulturkommission vorgängig zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind. Sind sämtliche Mitglieder der Kommission anwesend, kann die Traktandenliste am Sitzungstag selbst ergänzt werden.
5. Die Entscheide der Kulturkommission sind endgültig und für Dritte nicht anfechtbar.
6. Die administrativen Arbeiten werden durch das Sekretariat von SUISSIMAGE erledigt.
7. Für die Vorbereitung der Sitzungen und den Vollzug der Beschlüsse sind die beiden Geschäftsleiter von SUISSIMAGE zuständig. Sie sind dafür einzeln zeichnungsberechtigt.
8. Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld, das sich an den üblichen Ansätzen von SUISSIMAGE orientiert. Soweit die Sitzungsgelder nicht durch Zuschüsse von SUISSIMAGE gedeckt werden, stehen dafür die Zinsen der Fondsgelder zur Verfügung.

III. Mittelverwertung

1. Von jährlichen zufließenden Mitteln stehen 10% zur freien Verfügung, um auf diese Weise eine gewisse Flexibilität gewährleisten zu können.
2. Die restlichen Mittel sollen während jeweils einer bestimmten Zeit (Einsatzperiode) konzentriert der Förderung eines bestimmten Bereiches des schweizerischen Filmschaffens dienen.
3. Die Kulturkommission bestimmt jeweils für eine Einsatzperiode von einem oder zwei Jahren einen solchen Zielbereich.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzung entscheidet die Kulturkommission frei über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Wesentlich ist, dass die beschlossenen Aktionen und Massnahmen zielgerichtet sind.
5. Vor dem Ablauf einer Einsatzperiode beschliesst die Kulturkommission einen Zielbereich für die folgende Periode.
6. Die vorgesehene Mittelverwendung und der dabei entstehende Aufwand der Kommission, werden zu Beginn des Geschäftsjahres in einem Budget festgehalten.

IV. Tätigkeitsbericht

1. Die Kulturkommission erstattet der Generalversammlung von SUISSIMAGE jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.
2. Die Kulturkommission bestimmt jeweils rechtzeitig eine Person aus ihrer Mitte, die an der Generalversammlung von SUISSIMAGE teilnimmt und über die Tätigkeit Bericht erstattet.

V. Revision

Dieses Reglement kann jederzeit mit der einfachen Mehrheit aller Sitzungsmitglieder revidiert werden.